

Verwaltungsgemeinschaft Schondorf am Ammersee

Mitgliedsgemeinden:

82279 Eching am Ammersee

86926 Greifenberg

86938 Schondorf am Ammersee



29.11.2024

189388

Bekanntmachung

Allgemeinverfügung

der Gemeinde Schondorf am Ammersee zur Erteilung einer allgemeinen Genehmigung nach § 144 Abs. 3 BauGB in dem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet „Zentrales Ortsgebiet Schondorf“

Der Gemeinderat Schondorf hat in seiner Sitzung am 06.11.2024 die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Zentrales Ortsgebiet Schondorf“ beschlossen.

I. Allgemeinverfügung

1.

Auf Grundlage des § 144 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, wird in dem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet „Zentrales Ortsgebiet Schondorf“ die sanierungsrechtliche Genehmigung allgemein erteilt für

Vereinbarungen, durch die ein schuldrechtliches Vertragsverhältnis über den Gebrauch oder die Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils auf bestimmte Zeit von mehr als einem Jahr eingegangen oder verlängert wird (§ 144 Abs. 1 Nr. 2 BauGB).

2.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung umfasst das Sanierungsgebiet ‚Zentrales Ortsgebiet Schondorf‘. Der Umgriff ergibt sich aus **Anlage 1** dieser Allgemeinverfügung. Die **Anlage 1** ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.

3.

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung können jederzeit für das vorgenannte Gebiet oder Teile davon widerrufen werden (Art. 49 Abs. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)).

4.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach ihrer Bekanntmachung als bekannt gegeben (Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG).

Begründung

Die Bekanntmachung der Sanierungssatzung „Zentrales Ortsgebiet Schondorf“ erfolgte im Amtsblatt der Gemeinde Schondorf vom 28.11.2024

In dem von der Allgemeinverfügung betroffenen Gebiet ist nicht von einer Erschwerung der Sanierung durch die von Ziffer 1. dieser Allgemeinverfügung erfassten Vorgänge auszugehen, so dass deshalb eine Allgemeinverfügung erteilt werden kann.

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden (Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG). Da die

Vorweggenehmigung im Interesse einer zügigen Durchführung der Sanierung liegt, wurde von dieser Regelung Gebrauch gemacht.

II. Hinweise

Bezüglich der Vorhaben, die gemäß § 144 Abs. 1 Nr. 1 BauGB genehmigungspflichtig sind, ist nach wie vor die Beantragung und Erteilung einer sanierungsrechtlichen Genehmigung erforderlich.

Diese Allgemeinverfügung ersetzt weder eine bauaufsichtliche noch eine nach anderen Vorschriften außerhalb des Sanierungsrechts erforderliche Genehmigung oder Erlaubnis.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München (Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München; Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München).

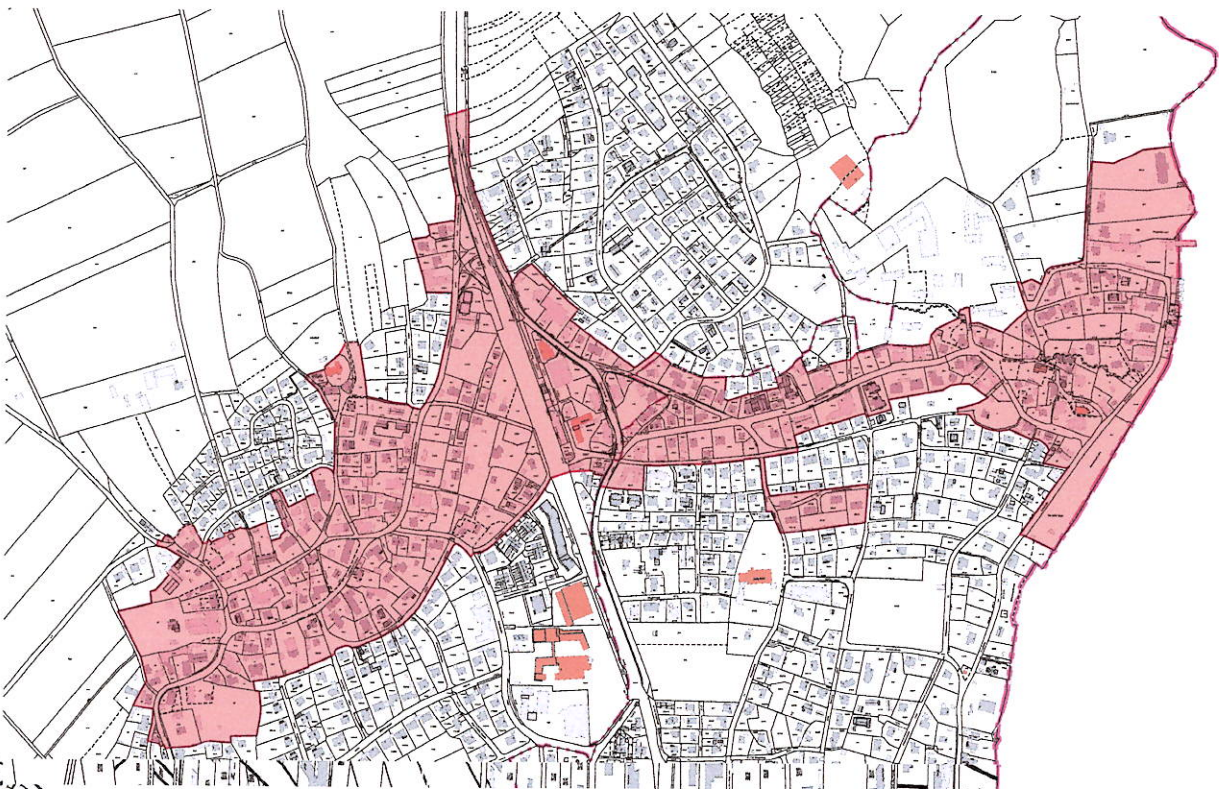
Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Anlage: Umgriff der Allgemeinverfügung (Anlage 1)



angeheftet am: 29.11.2024
abgenommen am:



M. Süssner
Geschäftsstellenleiterin